

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Kommunalwahlen 2025

Feststellung der Gültigkeit der Wahlen des Rates, des Integrationsausschusses und des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn vom 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn vom 28.09.2025

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Einsprüche und Gültigkeit der Rats-, Bürgermeister- und Integrationsausschusswahl am 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters am 28.09.2025 der Stadt Iserlohn Folgendes entschieden:

1. Die Wahl des Rates sowie des Integrationsausschusses vom 14.09.2025 wird, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, mit dem im Amtsblatt des Märkischen Kreises vom 24.09.2025 (Nr. 40/2025) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.
2. Die Wahl des Bürgermeisters vom 14.09.2025 sowie die Stichwahl des Bürgermeisters vom 28.09.2025 werden, nachdem die Vorprüfungen durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben haben, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, mit dem im Amtsblatt des Märkischen Kreises vom 24.09.2025 (Nr. 40/2025) und vom 15.10.2025 (Nr. 43/2025) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Die Klage ist gegen die Stadt Iserlohn, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Iserlohn, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzureichen.

Iserlohn, 09.12.2025

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Wojtek